

Amtsgericht St. Goar

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 31/23

St. Goar, 01.07.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 11.12.2026	10:00 Uhr	115, Sitzungssaal	Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, 56329 St. Goar

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Prath

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Prath	Flur 5 Nr. 1	Landwirtschaftsfläche Unter der Pfahlheck am Lykers- häuser Weg	3.010	630 BV 2
2	Prath	Flur 37 Nr. 2577	Waldfläche Die Dietzheck	1.450	630 BV 3
3	Prath	Flur 37 Nr. 2578	Waldfläche Die Dietzheck	1.452	630 BV 4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück (Grünland) Landwirtschaftsfläche;

Verkehrswert:

2.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück (Wald).;

Verkehrswert:

500,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück (Wald).;

Verkehrswert: 500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.